



REGLEMENT ÜBER DIE ORGANISATION DER SOZIALHILFE

Inhalt

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Sozialhilfe	3
§ 2	Organe	3
§ 3	Schweigepflicht	3
§ 4	Auskünfte an die Kontrollorgane	3
§ 5	Fortbildung	4
B.	Sozialhilfebehörde	4
§ 6	Stellung und Organisation	4
§ 7	Aktenaufgabe	4
§ 8	Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer	4
§ 10	Sitzungsprotokoll	4
§ 11	Schriftstücke	5
§ 12	Buchhaltung	5
C.	Schlussbestimmung	5
§ 13	Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 14	Genehmigung und Inkrafttreten	5

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sozialhilfe

¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

¹ Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde bestimmt. Die fachliche Beratung kann an eine Sozialarbeiterin oder an einen Sozialarbeiter zur Ausführung delegiert werden.

Die Sozialhilfebehörde

- a. stellt sicher, dass alle hilfeschenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Vorgabe des übergeordneten Rechts.
- c. pflegt den Kontakt zu den Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
- d. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.

§ 3 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

² Dritte, die für die Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe beigezogen werden, unterstehen derselben Schweigepflicht.

§ 4 Auskünfte an die Kontrollorgane

¹ Die Sozialhilfebehörde gewährt der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilt ihr über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

² Die Sozialhilfebehörde gewährt der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilt ihr über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

§ 5 Fortbildung

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter besuchen Fortbildungsveranstaltungen.

B. Sozialhilfebehörde

§ 6 Stellung und Organisation

¹ Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für das Sozialhilfewesen in der Gemeinde.

² Sie ordnet jedem Mitglied ein Ressort / eine bestimmte Anzahl Fälle zur Betreuung zu.

³ Das Aktuariat wird von einem Behördenmitglied wahrgenommen.

§ 7 Aktenauflage

Die Sitzungsakten können von den Behördenmitgliedern auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden oder werden den Mitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt.

§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

¹ An der Sitzung nehmen in der Regel alle Behördenmitglieder teil.

² Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Sozialhilfebehörde erlässt die Verfügungen und fasst die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

² Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege erlassen respektive fassen.

³ In dringenden Fällen kann das Präsidium befristete vorsorgliche Massnahmen anordnen. Die Sozialhilfebehörde beschliesst über deren Verlängerung an ihrer nächsten Sitzung.

§ 10 Sitzungsprotokoll

¹ Das Protokoll der letzten Sitzung wird den Behördenmitgliedern mindestens 10 Tage vor der nächsten Sitzung elektronisch zur Einsicht zugestellt.

² Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

§ 11 Schriftstücke

¹ Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem GemG und dem Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL)..

² Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind vom Präsidium und vom Aktuariat zu unterzeichnen.

³ Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium zu unterzeichnen.

§ 12 Buchhaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.

² Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen der Schweigepflicht.

C. Schlussbestimmung

§13 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Organisation der Sozialhilfe vom 14. Juni 2002 aufgehoben.

§ 14 Genehmigung und Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden ist.

Gemeinderat Diepflingen

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeverwalterin:

Stefanie Orlandi

Monica Bonnier

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2025 tritt dieses Reglement per 01.07.2025 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12.06. 2025.

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 28.08.2025